

► Aufgefallen



Pensionskasse: Keine Sperrfrist für Einkauf nach Scheidung

Einkäufe auch spät noch erlaubt.

Ein wichtiger Grundsatz lautet: Einkäufe in die Pensionskasse dürfen innerhalb der folgenden drei Jahre nicht als Kapital bezogen werden (siehe K-Geld 2/2015). Sonst ist der betreffende Einkauf nicht steuermindernd.

Im Gesetz steht aber auch: Musste zum Beispiel ein Mann seiner Frau bei der Scheidung einen Teil seines Pensionskassen-Guthabens abgeben und will er später diese scheidungsbedingte Vorsorgelücke mit Einkäufen wieder schliessen, so gilt diese dreijährige Sperre nicht.

Doch bei einem Mann, der 1996 geschieden wurde, stellte sich das Zürcher Steueramt quer. Er machte 2012 – also 16 Jahre nach der Scheidung – einen letzten Einkauf, um seine Scheidungslücke zu füllen. Ein Jahr später liess er sich pensionieren und bezog das Altersgeld der Pensionskasse als Kapital.

Das Steueramt verweigerte den steuerwirksamen Abzug von 2012 mit dem Argument, Einkäufe hätten «zeitnah» zu erfolgen.

Falsch, sagt das Zürcher Steuerkursgericht. Bei Wiedereinkäufen infolge Scheidung gebe es keine solche Frist. fh

Arbeitszimmer: Abzug ab

Nicht nur Selbständige – auch Angestellte dürfen ein privates Arbeitszimmer von den Steuern absetzen. Aber nur, wenn es für die Berufssarbeit zwingend nötig ist und regelmässig dafür genutzt wird.

► Wer als Angestellter zu Hause ein Arbeitszimmer für berufliche Zwecke nutzt, darf die Kosten dafür von seinem steuerbaren Einkommen abziehen. Damit dies die Steuerbehörden zulassen, müssen alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

■ 1. Am Arbeitsplatz gibt es keine Möglichkeit, die Berufssarbeit zu den üblichen Arbeitszeiten zu erledigen, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Raum zur Verfügung stellt.

■ 2. Für diese Berufssarbeit steht ein besonderes Zimmer zur Verfügung.

■ 3. Dieses Zimmer wird überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufssarbeit benutzt.

So steht es in der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkten Steuern. Und in dieser oder in ähnlicher Form ist es auch in allen kantonalen Steuergesetzen festgehalten. Das Bundesgericht hat diese Einschränkungen in den letzten Jahren mehrmals bestätigt.

Wer also im Betrieb einen jederzeit zugänglichen Arbeitsplatz hat und zum Beispiel nur aus Bequemlichkeit für die Arbeit zu Hause bleibt, kann keinen besonderen Abzug für ein Arbeitszimmer machen. Ihm bleiben nur die üblichen Berukosten bzw. die entsprechenden Pauschalen für den Steuerabzug.



Home office: Wer Teilzeit arbeitet, muss für den Steuerabzug die gleichen Bedingungen erfüllen.

Strittig kann sein, was «regelmässig» ist und wie viel ein «wesentlicher Teil» der Berufssarbeit ist, die man gezwungenermassen zu

Hause erledigen muss. Dies hat die Steuerrechtskommission Basel-Stadt im Fall einer Gymnasiallehrerin entschieden. Die Frau muss die

Steuern: Die Abzugshöhe ist kantonal unterschiedlich

Bei der Berechnung des Abzugs für ein Arbeitszimmer nutzen die Kantone drei unterschiedliche Methoden, falls der Abzug überhaupt gerechtfertigt ist:

Formel 1:

Mietkosten bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus zwei.

■ Gilt für den Bund sowie in den Kantonen AG, AI, BE, GR, JU (max. 800 Franken), LU, NW, OW, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH (Einfamilienhaus).

Beispiel Bern: 5-Zimmer-Wohnung mit 2800 Franken monatlichen Mietkosten. 2800.– geteilt durch 7 (5 Zimmer plus 2)

ergibt 400 Franken Abzug pro Monat bzw. 4800 Franken pro Jahr.

Formel 2:

Mietkosten bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus eins.

■ Gilt in AR, BL, FR, SG, SH, UR, ZH (Wohnung).

Beispiel St. Gallen: 5-Zimmer-Wohnung mit 2800 Franken Monatsmiete. 2800.– geteilt durch 6 (5 Zimmer plus 1) ergibt Fr. 466.66 Abzug pro Monat bzw. 5600 Franken pro Jahr.

40 %-Pensum



lichkeiten zur Verfügung stellen kann.

Die Steuerrekurskommission kommt in ihrem rechtskräftigen Urteil zum Schluss, dass erst «ein zeitlicher Anteil von mindestens zwei vollen Arbeitstagen bzw. 40 Prozent eines Vollzeitpensums» als «wesentlicher Anteil» gelte.

Der Kanton Luzern zum Beispiel schreibt: «Nach geltender Praxis gilt die im Arbeitszimmer zu verrichtende Arbeit als wesentlich, wenn sie über ein Drittel der gesamten Arbeitszeit ausmacht.»

Die Gymnasiallehrerin ist übrigens Teilzeit angestellt. Deshalb argumentierte sie vor Gericht: «Wenn ich nur zu 50 Prozent angestellt bin, dann genügt es doch, wenn ich das Arbeitszimmer entsprechend nur an einem Tag benutze!»

Diese Ansicht teilte die Steuerrekurskommission nicht: Auch Teilzeitangestellte müssten «an mindestens zwei Arbeitstagen zu Hause arbeiten, um einen vollen Arbeitszimmerabzug geltend machen zu können». **Fredy Häggerli**

ungen erfüllen wie Vollzeitangestellte

Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten für den Unterricht zu Hause erledigen, weil die Schule der Lehrerin dafür keine geeigneten Räume

Formel 3:

Mietkosten bzw. Eigenwert geteilt durch Anzahl Zimmer

■ Gilt in BS ($\frac{3}{4}$ des so errechneten Betrags), GL, NE, TI.

Beispiel Glarus: 5-Zimmer-Wohnung mit 2800 Franken Monatsmiete. 2800.– geteilt durch 5 ergibt 560 Franken Abzug pro Monat bzw. 6720 Franken pro Jahr.

Zusätzlich darf man beim Bund und in den Kantonen AG, AR, BE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG und ZH einen analog hohen Anteil für Heizung, Reinigung und Beleuchtung geltend machen.

Buchtipps:

Die Steuererklärung richtig ausfüllen

Alle Abzüge für Angestellte und Selbständige im K-Tipp-Ratgeber «**So sparen Sie Steuern**» (18. Auflage, 142 Seiten, Fr. 27.–). Zu bestellen auf Seite 34.



► Neue Urteile zu Steuerfragen



Leasingzins: In Ausnahmefällen abzugsfähig

Entscheidend ist die Kaufabsicht.

Bei Privatpersonen gehören die Raten für das geleaste Auto zu den Lebenshaltungskosten und sind deshalb nicht abzugsberechtigt. Grundsätzlich gilt dies auch für den Zinsanteil in der Leasingrate – obwohl andere Schuldzinsen, beispielsweise für eine Hypothek oder einen Kleinkredit, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen (siehe auch unten).

Doch es gibt eine Ausnahme: Verpflichtet sich der Leasingnehmer bereits bei Vertragsabschluss, das Auto nach Ablauf der Vertragsdauer definitiv zu übernehmen, handelt es

sich rechtlich betrachtet nicht um ein Leasing, sondern um einen Kauf-/Finanzierungsvertrag. In diesem Fall dürfen Private die Zinskomponente in der Leasingrate als Schuldzins von ihrem Einkommen abziehen, sagt das Aargauer Verwaltungsgericht.

Wer also bei Vertragsabschluss sicher weiß, dass er sein Auto nach Ablauf der Leasingfrist definitiv übernehmen wird, sollte dies aus steuerlicher Sicht auch im Leasingvertrag so festhalten lassen. Oder einen Abzahlungs- oder Teilzahlungsvertrag abschließen. (Urteil WBE.2104.145) fh

Konkubinatspartnerin darf Hypozinsen abziehen

Entscheidend ist die Solidarschuld.

Eine Frau wohnt mit ihrem Konkubinatspartner im gleichen Haus. Der Mann hat das Haus früher allein bezahlt, er ist also Alleineigentümer. Doch bei der Erneuerung der Hypothek wurden beide Partner als Kreditnehmer aufgeführt, und sie haften jetzt beide solidarisch gegenüber der Bank für die Hypothek.

Gemäss der internen Kostenaufteilung des Paares zahlt die Frau

40 Prozent der Hypothekarzinsen. Darf nun die Frau diesen Betrag als Schuldzins von ihrem Einkommen abziehen – und auch den anteilmässigen Schuldabzug beim Vermögen machen?

Ja, sagt das Bundesgericht. Entscheidend sei die Solidarschuld. Dass die Frau ihre Hypozinszahlungen auf ein gemeinsames Konto jeweils als «Miete» bezeichnet hatte, spielt keine Rolle. (Urteil 2C_142/2014) em